



**Regione Autonoma
Trentino-Alto Adige/Südtirol**

**Region Autonoma
Trentin-Südtirol**

**Autonome Region
Trentino-Südtirol**

DEN MITGLIEDERN DER REGIONALREGIERUNG IN DER XVI. LEGISLATORPERIODE MONATLICH ZUSTEHENDE BRUTTOVERGÜTUNGEN

Regionalgesetz vom 21. September 2012, Nr. 6

Im Amt vom 27. Februar 2019 bis zum 6. Juli 2021

Name	In der Regionalregierung ausgeübte Funktion	Funktionszulage		Als Mitglied der Regionalregierung zustehender Gesamtbetrag	Aufwandsentschädigung	Pauschalbetrag der Spesenrückerstattung	Als Regionalratsabgeordnete/r zustehender Gesamtbetrag
		Bruttobetrag	ISTAT ⁽⁶⁾				
Maurizio Fugatti	Präsident	-	-	- ⁽¹⁾	9.800,00	645,93	700,00
Arno Kompatscher	Vizepräsident	-	-	- ⁽²⁾	9.800,00	645,93	700,00
Giorgio Leonardi	Vizepräsident	2.100,00	138,42	2.238,42	9.800,00	645,93	700,00
Waltraud Deeg	Assessorin	-	-	- ⁽³⁾	9.800,00	645,93	700,00
Lorenzo Ossanna	Assessor	2.100,00	138,42	2.238,42	9.800,00	645,93	700,00
Manfred Vallazza	Assessor	-		- ⁽⁴⁾	9.800,00	645,93	700,00

Anmerkungen:

⁽¹⁾ Der Präsident der Region Maurizio Fugatti ist auch Landeshauptmann der Provinz Trient. Der Präsident bezieht die Funktionszulage für letzteren Auftrag und nicht für den Auftrag als Präsident der Region, da laut Regionalgesetz die Häufung von Entschädigungen verboten ist.

⁽²⁾ Der Vizepräsident der Region Arno Kompatscher ist auch Landeshauptmann von Südtirol. Der Vizepräsident bezieht die Funktionszulage für letzteren Auftrag und nicht für den Auftrag als Vizepräsident der Region, da laut Regionalgesetz die Häufung von Entschädigungen verboten ist.

⁽³⁾ Die Assessorin Waltraud Deeg ist auch Mitglied der Südtiroler Landesregierung. Die Assessorin bezieht die Funktionszulage für letzteren Auftrag und nicht für den Auftrag als Assessorin der Region, da laut Regionalgesetz die Häufung von Entschädigungen verboten ist.

⁽⁴⁾ Der Assessor Manfred Vallazza ist auch Mitglied des Präsidiums des Südtiroler Landtags. Der Assessor bezieht die Funktionszulage für letzteren Auftrag und nicht für den Auftrag als Assessor der Region, da laut Regionalgesetz die Häufung von Entschädigungen verboten ist.

⁽⁵⁾ Der als Regionalratsabgeordnete/r zustehende Betrag wird vom Regionalrat von Trentino-Südtirol festgesetzt und zuerkannt, unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen Ausgleiche.

⁽⁶⁾ Der zuletzt angewandte ISTAT-Index bezieht sich auf den Zeitraum Dezember 2020-Juli 2021.